

# CHANCEN UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM BEITRITT LIECHTENSTEINS ZUM LUGANO-ÜBEREINKOMMEN –KRITIK AM KONSUMENTENGERICHTSSTAND

Wie der Autor<sup>1</sup> dieses Beitrages in mehreren Beiträgen schon dargetan hat, wäre ein Beitritt Liechtensteins zum Lugano-Übereinkommen zu befürworten<sup>2</sup>. Diese Wertung geschah aber jeweils als „ceterum censeo“ im Rahmen der Darstellung eines bestimmten Teilbereiches, aber noch nie als eigentliches Thema eines Beitrages bzw. entsprechend argumentiert und begründet. Dies soll nun hier geschehen. Die entsprechenden Argumente werden im Folgenden nach einer kurzen Einführung ins LugÜ dargetan. Ebenfalls wird dargetan, wieso der Konsumentengerichtsstand des LugÜ für ein territorial so kleines Land wie Liechtenstein problematisch sein kann.

## I. Das Lugano-Übereinkommen (LugÜ)<sup>3</sup> in der Praxis

Der Autor dieses Beitrages hat, wie erwähnt, schon mehrfach in anderen Beiträgen über die Auswirkungen eines Beitritts zum Lugano-Übereinkommen für bestimmte Bereiche wie das Bankenwesen oder den Treuhandbereich referiert. Die Bedenken, welche hinsichtlich eines Beitritts geäußert werden, kann man in zwei Fragen aufteilen. Die eine Frage ist die, ob es nicht grundsätzlich und überhaupt Sinn macht, sich als kleines Land hinsichtlich ausländischer Urteile vollkommen abzuschotten. Auf diese Frage wird später noch einzugehen sein. Die andere Frage ist, ob die Gerichtsstände im LugÜ nicht dazu führen, dass die Jurisdiktion und Rechtsprechung praktisch gänzlich ins Ausland exportiert wird. Diese Befürchtung wird vor allem im Zusammenhang mit der Tätigkeit der auch international tätigen Banken und Finanzintermediäre immer wieder angesprochen. Daher soll im Folgenden bei der kurzen Vorstellung des LugÜ dies aus der Optik vor allem der Finanzintermediäre gemacht werden.

### 1. Merkmale des LugÜ

Das Lugano-Übereinkommen will einerseits verbindlich die internationale Zuständigkeit der Gerichte und zum zweiten, darauf aufbauend, die daraus folgende Anerkennung und Voll-

---

<sup>1</sup> Mario Frick ist Rechtsanwalt in Schaan (FL) und Präsident des Verwaltungsrates einer liechtensteinischen Privatbank.

<sup>2</sup> Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – Ein Überblick, S. 106 ff., in: liechtenstein-journal 4/2010; Liechtensteinische Gesellschaften: Ihre internationale Anerkennung und Wirkungen von ausländischen Urteilen, in: LJZ 2004, 224 ff (Heft 5); Sind ausländische Urteile taugliche Urkunden für eine Rechtsöffnung in Liechtenstein? Anmerkungen zum Beschluss des liechtensteinischen Obergerichtes vom 22.08.2002 zu 7 Rö 2002.3 in: jus & news, 2003, S 7 ff.; Lugano- Übereinkommen – Vor- und Nachteile für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor (am Beispiel der Banken), in jus & news 2004/ III, S. 275 ff.

<sup>3</sup> Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007. Die Urfassung war am 16. September 1988 abgeschlossen worden. Im Folgenden wird vom LugÜ gesprochen, wenn die geltende Fassung und das LugÜ grundsätzlich gemeint ist. Wenn vom LugÜ II gesprochen wird, wird damit darauf hingewiesen, dass die entsprechende Bestimmung erst im Jahre 2007 in dieser Form vereinbart. Während das Lugano-Übereinkommen 2007 für die Europäische Union, Dänemark und Norwegen am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, gilt es für die Schweiz seit dem 1. Januar 2011. Für Island ist es am 1. Mai 2011 in Kraft getreten.

streckung von ausländischen Urteilen regeln. Es ist hier nicht der Ort, um die Geschichte des Lugano-Übereinkommens bzw. seines Parallelabkommens auf europäischer Ebene (EuGVO<sup>4</sup>) im Detail zu beschreiben. Nur so viel sei erwähnt: Das europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. September 1968 trat am 1. Februar 1973 in Kraft. Im Verlaufe der Zeit wurde es mehrfach angepasst und schliesslich in eine EG-Verordnung überführt. Dies geschah im Jahre 2000. Seit dieser Zeit wird es auch Brüssel-I-Verordnung (EuGVO) genannt.

Auf Bestreben Schwedens und später der Schweiz wurde aber schon früher, nämlich am 16. September 1988 das Lugano-Übereinkommen als Parallel-Übereinkommen zum damaligen EuGVÜ (später: EuGVO) abgeschlossen. Am 30. Oktober 2007 unterzeichnete der damalige schweizerische Justizminister Christoph Blocher die Weiterentwicklung des LugÜ (LugÜ II), womit dieses wieder mit wenigen Ausnahmen mit „Brüssel I“ gleichlautend war<sup>5</sup>.

## **2. Darstellung einiger „kritischer“ Zuständigkeitsbestimmungen**

Sowohl das Bestreben der Vertragsparteien wie auch in der Folge des europäischen Gerichtshofes als „Wächter“ des Übereinkommens war ein eindeutiges: Es sollten klare Zuständigkeiten geschaffen werden, sodass die Parteien von allem Anfang an wissen können, welches Gericht zuständig sein wird. Dies führt dazu, dass immer zuerst von der Zuständigkeit gemäss Art. 2 LugÜ am Gerichtsstand des Beklagten ausgegangen wird. Der Grundsatz, dass der Kläger am Gerichtsstand des Beklagten zu klagen hat, ist zentral und sticht im Zweifel immer. Daher werden die weiteren Gerichtsstände, insbesondere jene von Art. 5 sehr zurückhaltend und sehr eng dem Wortlaut folgend beurteilt. Man darf somit sagen, dass im Zweifel eher zusätzliche Hürden für ein Abweichen vom Gerichtsstand des Art. 2 LugÜ gesetzt werden.

### **a) Urteil mit Bezug auf Banken und Vermögensverwaltung**

Liechtenstein ist gleichzeitig provinziell und international. Die Provinzialität zeigt sich darin, wenn man versucht, eine gewisse Abschottung nach Aussen vorzunehmen. Die Internationalität zeigt sich beim Wirtschaften. Der „Binnenmarkt“ von Liechtenstein ist auf knappe 160 km<sup>2</sup> begrenzt. Von daher müssen insbesondere die Finanzintermediäre international tätig sein. Hier gibt es nun die grössten Bedenken, ob nicht durch einen Beitritt zum LugÜ die Zuständigkeit in Streitfragen immer ins Ausland getragen werde. Ein erheblicher Teil dieser Bedenken kann durch die Entscheidung Kronhofer/Maier ad acta gelegt werden.

---

<sup>4</sup> Die EG-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000, im Wortlaut Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Sie wird in der Regel als EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung, bezeichnet.

<sup>5</sup> Für einen Überblick über die Geschichte des europäischen Zivilprozessrechts: Jan Kropholler/Jan von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO und Lugano-Übereinkommen, 9. Auflage 2011, Einl. RZ 13 ff.; Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – vom 18. Februar 2009.

Der Fall EuGH Rs C-168/2002, **Kronhofer/Maier**, Slg 2004, I-6009, ist geradezu lehrbuchartig. Der Sachverhalt ist dermassen international und umfassend auf verschiedene Staaten zugeschnitten, dass er fast schon für Lehrveranstaltungen konstruiert wirkt:

Herr Kronhofer hatte sich aufgrund eines Telefonates eines in Deutschland niedergelassenen Vermögensverwalters dazu überzeugen lassen, Gelder auf ein deutsches Konto bei der Bank des Vermögensverwalters zu überweisen, welche diese wiederum an der Londoner Börse in hochspekulative Call-Options-Geschäfte investierte. Nach den üblichen Grundsätzen des „actor sequitur forum rei“ hätte man nun entweder in Deutschland gegen den Vermögensverwalter oder dann allenfalls in England gegen den Investor klagen müssen. Herr Kronhofer versuchte, einen Klägergerichtsstand an seinem Wohnsitz zu erlangen. Er begründete dies damit, dass ja schliesslich im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ eine unerlaubte Handlung vorgelegen habe und er in seinem Gesamtvermögen und somit an seinem Wohnsitz geschädigt sei. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist bei unerlaubten (deliktischen!) Handlungen ein Gerichtsstand entweder am Ort des schädigenden Ereignisses oder am Ort des Schadeneintrittes gegeben. Der EuGH verwies Kronhofer auf Art. 2 und somit auf den Gerichtsstand des Beklagten.

Der Sachverhalt ist nicht ganz klar; aber an sich hätte der EuGH allenfalls feststellen können, ob überhaupt ein deliktisches Verhalten vorlag, nachdem anscheinend (?) eine vertragliche Grundlage gegeben war. Schon aus diesem Grund hätte er den entsprechenden Klägergerichtsstand ablehnen können<sup>6</sup>. Aber auch ohne diese Differenzierung und unter der Annahme, dass deliktisches Verhalten vorlag, war der EuGH in seiner Entscheidung sehr klar. Anknüpfend an die Marinari-Rechtsprechung<sup>7</sup> wiederholte der EuGH, dass es nicht reicht, dass man in seinem Gesamtvermögen irgendwo betroffen sei, sondern dass das Vermögen konkret dort, wo es gelegen habe, geschädigt worden sei. Das Vermögen lag aber ganz offensichtlich nicht am Gerichtsstand des Klägers, sondern in Deutschland. Das schädigende Ereignis schliesslich, nämlich die schlechte Anlage, wurde in Deutschland veranlasst und in London vollzogen. Somit musste Kronhofer mit seinen Bemühungen, an seinem Wohnsitz zu klagen, scheitern.

Was kann nun daraus für Klagen hinsichtlich Schadenersatzes gegen Stiftungsräte, Verwaltungsräte oder Banken etc. geschlossen werden? Der Schluss ist ganz einfach: Zuerst einmal liegt immer ein vertragsähnlicher Sachverhalt zugrunde. Somit wird Art. 5 Nr. 3 nicht Anwendung finden. Selbst wenn er Anwendung fände, so liegt das Vermögen doch immer in Liechtenstein und somit werden die entsprechenden Entscheidungen in Liechtenstein getroffen.

---

<sup>6</sup> Zum Begriff der „unerlaubten Handlung“: EuGH 27.09.1988, Rs 189-87, *Kalfelis/Schröder*, Slg 1988, 5565. Siehe auch *Klauser/Kodek*, JN/ZPO: Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht, Wien, 10. A., zu: EuGVVO Art. 5: „ Der Begriff „**unerlaubte Handlung**“ ist nach Ansicht des EuGH als **autonomer** Begriff anzusehen, der sich auf alle Klagen bezieht, mit denen eine **Schadenshaftung** geltend gemacht wird und die **nicht an einen „Vertrag“ im Sinne des Art. 5 Nr. 1 LGVÜ [LugÜ] anknüpft**. Klagen, die auf Verletzung von vertraglichen Pflichten gestützt werden, fallen nicht unter Art. 5 Nr. 3 LGVÜ. Die Pflichten, aus deren Verletzung der deliktische Schadenersatzanspruch hergeleitet wird, dürfen **nicht** in einem so **engen Zusammenhang mit einem Vertrag** stehen, dass **dieses vertragliche Element ganz im Vordergrund** steht und auch **den Charakter des deliktischen Rechtsverhältnisses ganz entscheidend prägt**. 28.06.2000, 7 Ob 132/00p, [ZfRV 2001/11](#) = [JBI 2001, 185](#) = [RdW 2001/35](#); OLG Linz 2 R 85/02m [EFSlg 101.698](#).“

<sup>7</sup> EuGH vom 19.09.1995, RS C-364/93; vgl. die Darstellung in EuZW 1995 S. 765 ff.

Allenfalls könnte auch der Gerichtsstand des Vertragserfüllungsortes als kritisch angesehen werden (Art. 5 Nr. 1 LugÜ). Dies dann, wenn der Erfüllungsort am Gerichtsstand des ausländischen Klägers gesehen würde. Der Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ in Art. 5 Nr. 1 ist vertragsautonom zu ermitteln. Darunter fallen nicht nur primäre vertragliche Ansprüche (wie Zahlung oder Lieferung), sondern auch vertraglicher Schadenersatz und Gewährleistung sowie Neben- wie die Verpflichtung zur Rechnungslegung. Derartige Klagen sind am Gerichtsstand des Dienstleistungserbringer (Bank, Vermögensverwalter) einzuzeichnen.

b) Ausnützen einer Streitgenossenschaft: forum shopping?

In der Diskussion über die Vor- und Nachteile des LugÜ wurde in der Vergangenheit auch vorgebracht, dass man über den Streitgenossengerichtsstand gemäss Art. 6 Nr. 1 unerwartet an einem Gerichtsstand verklagt werden könnte, der einem unangenehm bzw. mit dem man nicht rechnen konnte und musste. Art. 6 Nr. 1 lautet wie folgt: „Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann auch verklagt werden, wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht, in dessen Bezirk einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat.“ Schon vor der Revision des LugÜ im Jahre 2007 war es in Lehre und Rechtsprechung unbestritten, dass dies nur dann zu einem Entzug des Beklagtengerichtsstandes kommen kann, wenn zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten ist, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen können. Diese Bedingung wurde mittlerweile im LugÜ II so explizit in den Vertragstext integriert.

In der Sache **Freeport plc/Olle Arnoldsson** (11.10.2007, Rs C-98/06) hat der EuGH Art. 6 Nr. 1 der Brüssel I-VO dahin ausgelegt, dass es seiner Anwendung nicht entgegensteht, dass gegen mehrere Beklagte erhobene Klagen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Dies war eine wichtige Klarstellung, da diese Frage in früheren Urteilen immer unbeantwortet blieb. Der EuGH betonte aber wiederum, dass Art. 6 Nr. 1 der VO nur dann greife, wenn die Klagen gegen die verschiedenen Beklagten bei ihrer Erhebung im Zusammenhang stehen, d.h., wenn eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Anders als noch in früheren Entscheidungen hat der EuGH aber ausgeführt, dass nicht gesondert festgestellt werden müsste, dass die Klage nicht nur am ausgewählten Ort erhoben worden ist, um einen der Beklagten den Gerichten seines Wohnsitzstaats zu entziehen (keine ausdrückliche Missbrauchsklausel).

Aus liechtensteinischer Sicht wäre dies ein Rückschritt. Noch im Urteil EuGH vom 27.10.1998 in der Sache **Réunion Européenne** (RN 50) hatte der EuGH gemeint, dass im Rahmen einer einzigen Schadenersatzklage gegen verschiedene Beklagte dann kein gemeinsamer Gerichtsstand im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 angenommen werden könnte, wenn der eine aus deliktischer und der andere aus vertraglicher Haftung erfasst werde. Dem dürfte nun nicht mehr so sein. Dies bedeutet beispielsweise, dass im Falle einer Schadenersatzklage gegen mehrere aus dem gleichen Sachverhalt verpflichtete Personen durchaus im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 ein gemeinsamer Gerichtsstand resultieren könnte. Wenn in einer

Aktiengesellschaft ein Verwaltungsrat seinen Wohnsitz beispielsweise in Österreich und die anderen in Liechtenstein haben, könnte eine Schadenersatzklage aus der Verwaltungsratshaftung durchaus auch in Österreich eingereicht werden. Dies ist auf der andere Seite aber wieder recht unwahrscheinlich, weil die liechtensteinische AG – und diese hat ja die Schadenersatzansprüche – nicht ohne Not einen Prozess in Österreich anstreben wird, um dann mühselig auf dem Rechtshilfeweg die notwendigen Unterlagen zu erlangen und Zeugen in Liechtenstein zu befragen. Das Umgekehrte wird der Fall sein: Der österreichische Beklagte wird sich der Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte unterwerfen müssen.

Hier darf aber ein gewichtiges „Aber“ eingeflochten werden. Es war lange unbestritten, dass Art. 6 Ziff. 1 des LugÜ nun nicht dahingehend benutzt werden darf, um jemanden gegen Treu und Glauben und offensichtlich mit der ausschliesslichen Absicht, sich einen Vorteil beim Gerichtsstand zu erwerben, von seinem Beklagtengerichtsstand weggezogen werden darf. Trotz des oben zitierten Urteils dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Hierzu darf auf den lesenswerten Beitrag von Pascal Grolimund<sup>8</sup> verwiesen werden, wo er ausführt wie folgt:

*„Was gilt nun? Gilt es bei Art. 6 Ziff. 1 LugÜ zu prüfen, ob die Klage einzig erhoben worden ist, um einen der Beklagten den Gerichten seines Wohnsitzstaates zu entziehen oder nicht? Die Antwort ist: Ja! - und dies obwohl in dem an letzter Stelle [gemeint ist: Freeport/Arnoldsson] aufgeführten Urteil der Anschein erweckt wird, dies sei gerade nicht der Fall. In allen drei Entscheidungen sind sich die Richter m.E. einig, dass eine solche Klage rechtsmissbräuchlich bzw. wider Treu und Glauben wäre. Im ersten Urteil des EuGH aus dem Jahr 2006 [Réunion Européenne] kommt dies noch relativ klar zum Ausdruck. Alsdann greift das Bundesgericht 2007 [in BGE 134 III 327] die Problematik bereits bei der Prüfung des Sachzusammenhangs auf. Die Klage gegen den Beklagten 1, mit der einzig die Zuständigkeit gegenüber dem Beklagten 2 erschlichen werden soll, weist keinen Sachzusammenhang zur zweiten Klage auf. Der Klage fehlt es demnach an der erforderlichen Konnexität. Genau das gleiche schliesslich wollte m.E. der EuGH in der Entscheidung aus dem Jahr 2007 zum Ausdruck bringen.“*

### **3. Berechenbarkeit**

Es würde nun zu weit führen, an dieser Stelle weitere mögliche Gerichtsstände insbesondere gemäss Art. 5 LugÜ im Detail zu analysieren. Wie im Folgenden darzustellen sein wird, gibt es in Wirklichkeit eine kritische Bestimmung, nämlich den Konsumentengerichtsstand. Auf diesem wird unter II. noch ausführlich eingegangen werden. Wesentlich ist aber festzuhalten, dass das LugÜ in verschiedenerlei Hinsicht sehr berechenbar und zuverlässig ist.

Zum Einen ist es gelungen, wirklich einen Konsens über sinnhafte internationale Zuständigkeiten zu gewinnen. Die im LugÜ aufgeführten Zuständigkeiten sind – praktisch ausnahmslos – nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt. Durch das klare Bekenntnis zum Beklag-

---

<sup>8</sup> Pascal Grolimund, Fallstricke und Stilblüten bei der Zuständigkeit in Zivilsachen, in AJP 2009, S. 961 ff. [vor allem S. 970].

tengerichtsstand werden auch die meisten Prozesse im Sinne von Art. 2 LugÜ am Gerichtsstand des Beklagten durchgeführt werden.

Das LugÜ nimmt zudem einige heikle zivilrechtliche Bereiche noch aus seinem Anwendungsfeld. So sind Statussachen, eheliche Güterstände, aber auch Erbrechtsprozesse nicht vom LugÜ erfasst. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass gerade bei den Erbrechtsfragen erhebliche Bemühungen im Gange sind, hinsichtlich des anwendbaren Rechts, aber auch der Zuständigkeiten und schliesslich der Frage der Nachlassspaltungen grössere Klarheit und Einheitlichkeit in Europa hervorzubringen<sup>9</sup>.

Sowohl das Lugano-Übereinkommen wie auch die EuGVO haben sich nun schon über mehrere Jahrzehnte hinweg bewährt. Es gibt ausreichend Rechtsprechung, um auf die gängigen Auslegungsfragen Antworten zu erhalten. Zudem gibt es ausreichend Kommentare und Standardlehrwerke, welche eine Einführung in die Thematik bieten können. Auch aus dieser Optik könnte man ohne Weiteres einen Beitritt wagen.

## **II. Eine Kritik am Konsumentengerichtsstand**

Wie mehrfach angedeutet, sorgt der Konsumentengerichtsstand aus liechtensteinischer Sicht für einiges Kopfzerbrechen. Abweichend von Art. 2 LugÜ wird hier ein Klägergerichtsstand eröffnet, weil der Konsument als deutlich schwächere Partei angesehen wird. Wie nachstehend darzulegen sein wird, ist dieser Schutz des (vermeintlich) Schwächeren auf einen ersten, kurzen Blick noch nachvollziehbar. Wenn man dieser Regelung aber vertieft analysiert, so erscheint sie fragwürdig.

### **1. Actor sequitur forum rei?**

Das Grundprinzip für die Frage, welches Gericht zuständig sein soll, haben schon die alten Römer erfunden: *actor sequitur forum rei*. Der Kläger folgt dem Beklagten und verklagt ihn an seinen Wohnsitz. Vielleicht macht es Sinn, sich kurz die Gründe für diesen Gerichtsstand in Erinnerung zu rufen: Effizienz, Beweisfragen und Zumutbarkeit. Regelmässig wird es nämlich so sein, dass am Gerichtsstand des Beklagten die meisten Beweise liegen, dass der Richter besseren Zugriff auf die Zeugen hat und dass derjenige, der am meisten zu verlieren hat, nicht auch noch Reisen und Abklärungen im Ausland auf sich nehmen muss.

Folgerichtig folgt auch das Lugano-Übereinkommen diesem Prinzip in seinem Art. 2. Abweichungen von diesem Prinzip sollen nur in genau vordefinierten Fällen und nicht ohne Not geschehen. An diese Vorgaben hat sich auch der Europäische Gerichtshof (EUGH) bei der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der Brüssel I Verordnung (EuGVO) gehalten.

In den vergangenen Jahrzehnten hat die Rechtspolitik aber entdeckt, dass der Wähler in der Regel meistens auch Konsument ist. Dabei ging es anfangs vor allem darum, den tatsächlichen Konsumenten von Gütern des täglichen Lebens vor den Manipulationen und zum Teil

---

<sup>9</sup> Siehe auch die am 13. März 2012 vom EU-Parlament angenommene Europäische Erbrechtsverordnung. Diese regelt zwar nur rudimentäre Rahmenbedingungen. Ihr Erlass zeigt aber, dass sich die EU dieses Themas ernsthaft angenommen hat und hier eine Weiterentwicklung stattfinden wird.

missbräuchlichen Massnahmen von Grossproduzenten oder grossen Verkaufsketten zu schützen. Hier gab es ein tatsächliches Ungleichgewicht und des Öfteren auch eine wirkliche Übervorteilung der Konsumenten. Wie so oft, schlug aber auch hier das Pendel von einem Extrem zum nächsten aus. Dies konnte man nicht nur in der materiellen Ausgestaltung des Konsumentenschutzrechtes, sondern auch bei der Frage der Zuständigkeiten sehen. Der Konsument sollte vor allem gegenüber international und transnational tätigen Unternehmungen den Vorteil erhalten, dass er immer an seinem Heimatgerichtsstand klagen kann. Auch dies kann durchaus Sinn machen, wenn es Unternehmungen geradezu darauf angelegt haben, transnational tätig zu sein und mit möglichst vielen Konsumenten Verträge über Güter und allenfalls sogar Dienstleistungen abzuschliessen. Wenn jemand beispielsweise über Amazon bestellt, so geschieht das auf der Basis der Angebote im Internet und der entsprechend durch Amazon vorbereiteten verschiedenen Websites. Amazon selber ist für Lieferungen in den deutschsprachigen Raum einzig in Deutschland erreichbar. Somit müsste ein Konsument wegen einer Lieferung für ein paar Produkte von beispielsweise EUR 200.- Gegenwert sich nach Deutschland bemühen, um seine Ansprüche durchzusetzen. Hier ist überhaupt nichts dagegen einzuwenden, dass der Konsument einen besonderen Gerichtsstand erhalten sollte. Vor allem wird hier aber die vertragliche Bindung im Ferabsatz eingegangen; hiervon später mehr.

## 2. Art. 15 LugÜ II – Der Konsument über alles?

Wie – durchaus tendenziell gefärbt – dargetan wurde, wurde der Konsument als Kunde immer mehr zum „König“. Ist er auch in Gerichtsstandsfragen „König“? Was ist diesbezüglich in Europa hinsichtlich der Gerichtsstände passiert? Art. 15 (ehemals: Art. 13) Abs. 1 lit. c LugÜ II ermöglicht seit seinem Inkrafttreten 2010 /2011<sup>10</sup> in Fällen von Konsumenten-Klagen relativ einfach einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Konsumenten (Kläger):

*c) In allen anderen Fällen, wenn der andere Vertragspartner in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit betreibt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschliesslich dieses Staates, ausgerichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.*

Somit werden seit 2009 nicht bloss bewegliche Sachen und Dienstleistungsverträge erfasst, sondern alle Vertragstypen. Zudem werden die früheren Anknüpfungen gemäss Art. 13 Nr. 3 a) und b) LugÜ durch eine breitere Anknüpfung ersetzt. Dies ist für den Konsumenten nicht unangenehm, führt aber zu Unsicherheiten für die Anbieter, soweit Angebote über die Grenzen und beispielsweise über Internet gemacht werden. Eine Website mit ihren Angeboten ist als ein Angebot und als Werbung zu sehen. Diese ist – bei wörtlicher Auslegung – nur dann relevant, wenn sie auf den Klienten bzw. seinen Wohnsitzstaat „ausgerichtet“ ist, also eine „aktive Website“ darstellt. Passive Websites stellen keinen ausdrücklichen oder besonderen Bezug zum Konsumenten oder dessen Wohnsitzstaat her und sollten deswegen nicht unter die beschriebene Tätigkeit des Anbieters fallen. Eine passive Website bietet somit „bloss“

---

<sup>10</sup> Inkrafttreten für die Europäische Union, Dänemark und Norwegen am 1. Januar 2010. Für die Schweiz gilt es seit dem 1. Januar 2011. Für Island ist es am 1. Mai 2011 in Kraft getreten.

Information und Werbung an, eine aktive Website ermöglicht auch die Bestellung auf elektronischem Weg. Dies war jedenfalls nachweislich die Intention im Gesetzgebungsprozess.

Immerhin haben Rat und Kommission der EU in einer gemeinsamen Erklärung eine Auslegungsordnung für diese Bestimmung angeboten<sup>11</sup>, verbindlich ist sie für die Gerichte nicht. Diese Auslegungsordnung geht dahin, dass es nicht reiche, wenn eine Website zugänglich sei; „[...] vielmehr ist erforderlich, dass diese Website **auch zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auffordert, und dass tatsächlich ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt ist**, mit welchen Mitteln auch immer.“<sup>12</sup> Wenn diese Sichtweise auch für andere als Internet-Geschäfte übernommen wird, bleibt dieser Gerichtsstand bzw. seine Auswirkung kalkulierbar. Dies ist aber in der Literatur sehr umstritten. Es wird argumentiert, dass kaum zu rechtfertigen ist, Werbung per Internet abweichend von herkömmlichen Formen via Fernsehen, Radio, Inseratschaltungen, Zeitungen oder Direct Mailing zu behandeln. Damit wäre aber praktisch jede Werbung im Internet im Sinne des Art 15 Abs 1 lit c EuGVO bzw. LugÜ II. Oder mit Czernich<sup>13</sup>: „Unternimmt das Kreditinstitut somit Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers, so liegt der Gerichtsstand dort. Auf den Inhalt des Vertrages kommt es dann nicht mehr an, insbesondere sind etwa auch Verträge zur Finanzierung von unbeweglichen Sachen vom Anwendungsbereich des Art 15 Abs 1 lit c EuGVO erfasst.“ Aber auch Czernich konzediert, dass eine gewisse Orientierung ins Ausland erkennbar sein müsse. Er meint aber, dass die ausgewählte Sprache hier eine Bedeutung haben könnte. Hier steht er aber im wörtlichen und diametralen Widerspruch zur schon zitierten gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission, wo es explizit heisst: „Dabei sind auf einer Website die benutzte Sprache oder die Währung nicht von Bedeutung.“

Hier ist nun vor kurzem ein Urteil des EuGH zu zwei verbundenen Rechtssachen ergangen, die beide aber im Tourismus- und Reisebereich spielen. Im Urteil EuGH, 07.12.2010 - C-585/08; C-144/09, hat der EuGH folgende Leitsätze in den Erwägungen Nr. 92 und 93 ausgeführt, die – nach Ansicht des Autors: leider, eine recht weitgehende Interpretation dieser neuen Bestimmung nahe legt. Der EuGH hat sich mit der oben erwähnten, einschränkenden Erläuterung dieser Bestimmung nicht angeschlossen (Hervorhebungen durch Verfasser):

92 - Nach alledem ist dem vorlegenden Gericht zu antworten, dass für die Feststellung, ob ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, als ein Gewerbetreibender angesehen werden kann, der seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/ 2001 "ausrichtet", zu prüfen ist, ob vor einem möglichen Vertragsabschluss mit dem Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, **dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war.**

<sup>11</sup> Rat der EU: Erklärungen zur Brüssel I-Verordnung, in: IPRax 2001, S. 261.

<sup>12</sup> Ebenda, Anlage II, Pkt. 1 Abs. 4.

<sup>13</sup> Dietmar Czernich, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Retail-Banking in der Europäischen Union, in: ÖBA 2007, 873 [VA 880].

93 - Die folgenden Gesichtspunkte, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist, sind geeignet, Anhaltspunkte zu bilden, die die Feststellung erlauben, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist, nämlich der **internationale Charakter der Tätigkeit**, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer **anderen Sprache** oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung **mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache**, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Tätigung von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Gewerbetreibenden oder seines Vermittlers zu erleichtern, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. **Es ist Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen.**

Die Internetseiten der Banken sind selbstverständlich auf Kunden im Ausland ausgerichtet. Man will sich Kunden aus ganz Europa als befähigter Anbieter empfehlen. Immerhin scheint der EuGH aber auch zu signalisieren, dass es darauf ankommt, ob man den Vertrag im Endeffekt dann auch wirklich **im Fernabsatz abschliesst**, dahingehend kann man die Erwägungen Nr. 87 interpretieren:

86 Das Hotel Alpenhof macht jedoch geltend, dass der Vertrag mit dem Verbraucher vor Ort und nicht im Fernabsatz geschlossen wurde, da die Übergabe der Zimmerschlüssel und die Zahlung vor Ort stattfänden, und dass daher Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/ 2001 nicht anwendbar sei.

87 Insoweit steht der Umstand, dass die Schlüssel dem Verbraucher in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Gewerbetreibende niedergelassen ist, übergeben werden und er dort die Zahlung leistet, der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, **wenn die Buchung und ihre Bestätigung im Fernabsatz vorgenommen werden, so dass der Verbraucher im Fernabsatz eine vertragliche Bindung eingeht.**

Diese Auslegung scheint auch dem schweizerischen Bundesrat die richtige zu sein, der in seiner Botschaft zum LugÜ II ausführte: „Ein ‚Ausrichten‘ dürfte dann vorliegen, wenn die fragliche Website ihr Angebot in keiner Weise auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und gleichzeitig der betrachtenden Person unmittelbar Gelegenheit zum Vertragsabschluss bietet.“<sup>14</sup> Dennoch: Es besteht eine Unsicherheit, ob nicht zu rasch ein Konsumentengerichtsstand angenommen werden kann.

Ermutigend ist in diesem Zusammenhang das Urteil des OLG Köln aus dem Jahr 2010<sup>15</sup>. Dieses ging sehr vorsichtig mit der Frage um, ob eine Ausrichtung im Sinne von Art. 15 LugÜ II vorliege. Es ging in diesem Fall um einen Autoversicherer, der mit einer Website auf seine Leistungen, aber auch auf den nahen Firmensitz in Holland verwies. Es gab sogar eine Anfahrtskizze, wie man zu jenem Firmensitz hinfahren kann. Das OLG kam zum Schluss, dass dann, wenn es sich lediglich um eine passive Website handle, über die keine Verträge direkt

<sup>14</sup> Botschaft zum LugÜ II, 09.021, S. 1794

<sup>15</sup> Urteil vom 21.01.2010/12 U 49/09; besprochen in IPRAX 2011, Europäisches Kollisionsrecht: Verstärkte Zusammenarbeit aus Not oder Vereinheitlichung? S. 19.

abgeschlossen werden können, kein Ausrichten der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c LugÜ II bzw. Art. 14 vorliege.

### 3. Kritik an Art. 15 und Lösungsmöglichkeit

Der besondere Schutz des Konsumenten durch einen besonderen Gerichtsstand ist in einigen Belangen durchaus nachvollziehbar. Das Problem ist aber, dass der Begriff des Konsumenten sehr ausladend ist. Ein Konsument ist eine Person, die bestimmte Waren oder Dienstleistungen auf privater Basis bezieht. Privat ist alles, was nicht dem eigenen Gewerbe, sondern dem privaten Gebrauch und dem eigenen Unterhalt dient. Diese Definition geht aber weit, zu weit. Sie führt nämlich zu teilweise abstrusen Situationen. So wird beispielsweise ein Arzt, der einen Kühlschrank für die Aufbewahrung von Medikamenten und Proben kauft, als Unternehmer behandelt. Wenn der gleiche Arzt unter Umständen das gleiche Modell für den privaten Gebrauch kauft, so ist er plötzlich Konsument und besonders schützenswert? Oder um beim Beispiel Bank zu bleiben: Wenn ein Schreinermeister das Geschäftsvermögen von beispielsweise CHF 300'000.- bei einer Bank angelegt hat, so ist er Unternehmer. Wenn aber ein Millionär privat CHF 10 Mio. anlegt, soll er plötzlich Konsument sein und – unter Umständen - an seinem Wohnsitz klagen können?

Somit müsste der Konsumentenbegriff für die Belange des Lugano-Übereinkommens restriktiver ausgelegt werden. Ein möglicher Ansatzpunkt zumindest im Bereich der Vermögensverwaltung und wohl generell betreffend Finanzdienstleistungen bietet die MiFID. Die MiFID-Richtlinie<sup>16</sup> sorgt unter anderem für eine adressatengerechte Information von Anlegern, welche durch Vermögensverwalter betreut werden oder auch selber direkt Anlagen tätigen wollen. Dabei wird unterschieden, ob ein Kunde Erfahrungen im Bereich der Vermögensverwaltung hat, welche Erfahrungen er hat und vor allem auch, was für ein Anlagevolumen er im konkreten Fall bei dieser Bank, aber auch gesamthaft mit sich bringt. Damit ist der Gedanke naheliegend, dass Personen, die schon im Rahmen des MiFID nicht als besonders schützenswert angesehen werden, es auch nicht im Rahmen der Gerichtsstandsfragen sein können<sup>17</sup>.

Diese Auslegung setzt mehreres voraus: Die erste Voraussetzung liegt darin begründet, dass tatsächlich alle vom Gerichtsstand des Beklagten abweichenden Gerichtsstände einer besonderen Begründung bedürfen. Diese Voraussetzung kann bejaht werden. Eine weitere Voraussetzung liegt darin, dass die Vorgaben von MiFID nicht als bloss regulatorische, sondern auch als zivilrechtliche Vorgaben anzusehen sind. Dies wird durch die Umsetzung von MiFID, bei der verschiedene Gesetze, nämlich auch Zivilgesetze geändert wurden, bestätigt<sup>18</sup>.

---

<sup>16</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

<sup>17</sup> Diese These wurde in einem Vortrag von Prof. Anne-Catherine Hahn am 19. Juni 2012 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der Uni St. Gallen vertreten. Dies sei erwähnt, um die Urheberschaft dieser meines Erachtens begrüssenswerten Idee offenzulegen.

<sup>18</sup> Siehe schon im Bericht und Antrag Nr. 2005/35 der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 65/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und

Immerhin ist hier aber anzumerken, dass der entsprechende Kunde zuerst einmal behaupten muss, dass er mit der Bank deswegen in Kontakt getreten ist, weil er über die Informationstätigkeit und Werbung der Bank über Internet von ihr erfahren hat. Hierbei wird das Gericht keine zu hohen Anforderungen an den Beweis stellen, doch muss eine gewisse Plausibilisierung gegeben sein. Wie kann man dies nun vermeiden? Die einfachste Antwort ist diejenige, dass man jegliche Werbung und Information im Internet vermeidet. Dies wird aber kaum eine Bank tun, nachdem eine gewisse Information im Internet einfach zum Status und Standard gehört. Ein wichtiger Aspekt ist aber, dass man alles vermeidet, was den Eindruck erweckt, dass man Vertragsabschlüsse über das Internet oder auf dem Distanzweg vornehmen will<sup>19</sup>. Auch dann besteht noch das Risiko, dass die Internetseite als auf den Vertragsabschluss ausgerichtet erscheint. Immerhin muss dann der entsprechende Konsument dartun, dass er aufgrund des Angebotes auf der Internetseite tätig wurde, auf die Bank zuging und daher der Vertrag zustande kam. Je aggressiver die Werbung und Kontaktaufnahme über Internet läuft, desto riskanter ist dies aus Sicht des Gerichtsstandes<sup>20</sup>.

Für die Aufnahme von Bankbeziehungen mit Personen im Ausland könnte sich nach einem allfälligen Beitritt zum LugÜ II anbieten, dass man im Eröffnungsantrag, oder aber im entsprechenden Kundenprofil ankreuzen lässt, wie man auf die Bank aufmerksam wurde. Damit kann man jedenfalls von vornherein abblocken, dass jemand im Nachhinein behauptet, er sei über die Information im Internet auf die Bank aufmerksam geworden und diese Information sei insbesondere auch auf seinen Wohnsitzstaat ausgerichtet gewesen.

#### **4. Schlussfolgerung bei einem allfälligen Beitritt**

Bei einem allfälligen Beitritt müsste diese Frage der Auslegung von Art. 15 LugÜ II angesprochen und einer abschliessenden und verbindlichen Regelung zugeführt werden. Wie schon oben angedeutet, liegt es gleichsam in der Natur des liechtensteinischen Wirtschaftens, dass es auslandsorientiert ist. Daher bedarf es auch einer genauen Betrachtung, wann es gerechtfertigt ist, dass deswegen Gerichtsstände im Ausland anzusetzen sind und wann es beim Gerichtsstand des Beklagten bleiben sollte.

### **III. Chancen und Risiken eines Beitritts**

---

93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates [ISD 2-Richtlinie; MiFID]). Dort wurde angekündigt, dass insbesondere das Bankengesetz, das Vermögensverwaltungsgesetz, aber auch verschiedene zivilrechtliche Bestimmungen angepasst werden müssten. Dies geschah dann in der Folge insbesondere im ABGB.

<sup>19</sup> Beispiel: Eine Bank verfügt über eine Homepage, auf der sie auf deutsch und auf englisch ihre Dienste, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen anpreist. Sie betont auf ihrer Website explizit, dass sie keinen Vertragsabschluss über Internet oder E-Mail akzeptiert und dass somit keine Vertragsabschlüsse in Fernabsatz erfolgen. Ein derartiger Auftritt könnte meines Erachtens die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmung in Art. 15 LugÜ II vermeiden.

<sup>20</sup> Beispiel: Eine Bank verfügt über eine Internetseite, welche in mehreren Sprachen verfügbar ist. Zudem bietet sie die Möglichkeit an, Formulare für die Kontoeröffnung herunterzuladen, sie am Heimatort auszufüllen und zuzuschicken. Aufgrund der Sorgfaltspflichtgesetzgebung wird sie dann zwar einen zusätzlichen Aufwand für die Beglaubigung von Passkopien und von Unterschriften haben, doch wird der Kunde hiermit meines Erachtens eindeutig dartun können, dass er als Konsument im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c zu verstehen sei.

Um etwas vorzuschicken: Es gibt – zumindest heute noch - keinen Zwang, dem LugÜ beizutreten. Es gibt aber sehr gute Gründe dafür. In der jüngeren Vergangenheit hat insbesondere der EFTA-Gerichtshof einen Seitenblick auf das LugÜ geworfen. Der EFTA-Gerichtshof hat festgehalten, dass man sich in Liechtenstein nicht auf das Fehlen des LugÜ berufen dürfe, um darauf reagierend entsprechende restriktive Massnahmen bspw hinsichtlich der Einbringlichmachung von Prozesskosten einzusetzen. Der EFTA-Court lässt in RN 53 seines Urteils E-5/10, Kottke, deutlich anklingen, dass Liechtenstein nicht dazu gezwungen ist, dem LugÜ beizutreten, aber wohl nicht schlecht beraten wäre: „Falls es als wünschenswert angesehen werden sollte, dass die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlag von Prozesskostensicherheiten nicht auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung erfolgt, so stellte der Beitritt zu einem multilateralen Abkommen wie dem Lugano-Übereinkommen von 2007 eine mögliche Lösung dar, wie der Gerichtshof bereits früher festgestellt hat (vgl. Rechtssache E-2/01 *Pucher*, Slg. 2002, 44, Rn. 39).“

## **1. Risiken eines Beitritts**

Vor allem in der Treuhand- und Bankenbranche Liechtenstein steht man einem Beitritt zum LugÜ skeptisch gegenüber. Die Hauptbefürchtung geht dahin, dass damit plötzlich wichtige Prozesse im Ausland abgewickelt würden und dort in Ermangelung der Kenntnisse des liechtensteinischen Rechts unter Umständen Fehlurteile ergehen könnten.

Zudem befürchten verschiedene Rechtsanwälte, dass plötzlich ein „Exodus“ von Rechtsprechung stattfinden könnte.

### *1.1 Risiken des Gerichtsstandes im Ausland?*

Wie schon unter I. dargestellt, ist das LugÜ recht konservativ auszulegen, wenn es um Abweichungen vom Beklagten-Gerichtsstand geht. Es soll keine überraschenden Gerichtsstände geben. Die Annahme geht somit immer dahin, dass Art. 2 mit dem Gerichtsstand des Beklagten Anwendung findet. Somit muss derjenige, der anderes wünscht, dies auch belegen können.

Was passiert nun aber bei einem Missbrauch der Zuständigkeitsregelungen durch ein europäisches Gericht? Eine Antwort auf diese Frage ist mehrgliedrig: Zuerst darf darauf hingewiesen werden, dass ausländische Gerichte nicht aus Jux und Tollerei Zuständigkeiten annehmen werden. Eine Zuständigkeit bedeutet auch Arbeit. Weiters muss ein europäisches Gericht prüfen, ob die Zuständigkeit aufgrund des LugÜ gegeben ist und ob allenfalls sogar eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung auf ein anderes Gericht vorliegt. Hier ist also ein wesentlicher Unterschied zur Situation in Liechtenstein, wo auf Gerichtsstandsvereinbarung auf ein anderes Gericht explizit hingewiesen werden muss. Zudem ist durch die Rechtsprechung und neu auch explizit im LugÜ II gesichert, dass man sich auch insoweit auf ein Verfahren „einlassen“ kann, um ausschliesslich die Zuständigkeitsfrage zu bekämpfen.

Der hier andiskutierte, relativ späte Zeitpunkt für einen Beitritt zum LugÜ bringt diesbezüglich sogar Vorteile mit sich: Es gibt rund 20 Jahre Rechtsprechung für das LugÜ und weitere rund

20 Jahre für die entsprechende Regelung auf europäischer Ebene, mithin also rund 40 Jahre an stabiler Rechtsprechung.

Weiters wird vor der Anerkennung eines ausländischen Urteils in jedem Staat überprüft, ob die Grundvoraussetzungen wie gehörige Ladung und rechtliches Gehör, gewährt worden sind. Somit kann es auch nicht überraschend irgendwo im Ausland ein Urteil geben, von dem man nichts wusste.

## 1.2 Abfluss von Judikatur?

Wie schon oben dargetan wurde, liegt ein gewisses Risiko für den „Abfluss von Judikatur“ im Bereich des Konsumentengerichtsstandes gemäss Art. 15 LugÜ. Hier darf aber auch darauf hingewiesen werden, dass mit der Schweiz und Luxemburg zwei Finanzplätze diesen Konsumentengerichtsstand „erdulden“ müssen, die ebenfalls nicht daran interessiert sein können, dass fast schon willkürlich die Zuständigkeit an den Wohnsitz von Bankkunden, Vermögensverwaltungskunden etc. transferiert wird.

Ansonsten kann man mit Fug dartun, dass die anderen Bestimmungen des LugÜ nicht zu einem Abfluss an Judikatur bzw. einer Rechtsprechung führen werden. Es würde nun zu weit führen, dies im Rahmen dieses Beitrages im Detail aufzuführen. Eine kurze Plausibilitätsbetrachtung mag dies aber erhellen. Wie oben unter I. dargetan wurde, ist eine Schadenersatzklage, eine Klage wegen Schlechterfüllung oder sonstiger Vertragsverletzung im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung oder anderen Finanzdienstleistungsgeschäften grundsätzlich am Sitz des Beklagten, zu führen. Dies dürften auch die hauptsächlichen Themen sein, über die Streitigkeiten entstehen werden. Weiters gibt das LugÜ ja auch die Möglichkeit, über Gerichtsstandsvereinbarung zusätzliche Sicherheiten einzubauen. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

## 2. Chancen des LugÜ

Im Folgenden sollen vor allem die wirtschaftlichen Chancen betont werden, aber auch die Reputationschancen Liechtensteins bei einem Beitritt.

### 2.1 Schutz vor exorbitanten Gerichtsständen

Der Beitritt zum LugÜ schützt vor sogenannten **exorbitanten Gerichtsständen**. Es darf hier beispielsweise auf Art. 14<sup>21</sup> und 15<sup>22</sup> Code Civil (Frankreich) hingewiesen werden. Gemäss diesen Bestimmungen hat ein Franzose jederzeit einen Klägergerichtsstand gegen jeden anderen Beklagten. Dies geht offensichtlich sehr weit. Das entsprechende Urteil muss aber gemäss Art. 4 LugÜ europaweit in den LugÜ-Staaten anerkannt und vollstreckt werden. Dies

---

<sup>21</sup> Art. 14 CC: *L'étranger, même non résidant en France, pourra être cité devant les tribunaux français, pour l'exécution des obligations par lui contractées en France avec un Français ; il pourra être traduit devant les tribunaux de France, pour les obligations par lui contractées en pays étranger envers des Français.*

<sup>22</sup> Art. 15 CC: *Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.*

bedeutet mit anderen Worten, dass jeder Liechtensteiner und jede liechtensteinische Unternehmung und Gesellschaft vergegenwärtigen muss, in Frankreich verklagt und auch dort verurteilt zu werden und schliesslich dann eine Vollstreckung in sein Vermögen im Ausland entgegennehmen zu müssen. Das Gleiche kann auch mit exorbitanten Gerichtsständen anderer Staaten passieren. Sie sind in Art. 3 Abs. 2 LugÜ aufgelistet. Als Person mit Wohnsitz in einem „Nicht-LugÜ-Staat“ kann es nun jederzeit passieren, dass man an einem solchen exorbitanten Gerichtsstand verklagt wird. Entsprechende Urteile sind aber dann überall in „Lugano-Land“ anzuerkennen und zu vollstrecken. Dies mag mit Blick auf die in Liechtenstein gelegenen Vermögenswerte nicht gross tangieren. Wenn man aber bedenkt, dass „Lugano“ auch in Österreich und in der Schweiz ist, sieht man, dass dann durchaus Vollstreckungsmassnahmen in diesen Ländern drohen können, die beispielsweise in der Pfändung von Forderungen etc. bestehen können.

Das ist insbesondere für Industrie und Gewerbe von Bedeutung, aber auch für Banken mit ihren Gegenpartebeziehungen bei anderen Banken. Die entsprechenden Konti könnten somit jederzeit in Beschlag genommen werden, was empfindliche Nachteile mit sich bringen kann.

## 2.2 *Vollstreckung liechtensteinischer Urteile im Ausland*

Das Leben ist keine Einbahnstrasse. Wenn Liechtenstein nicht ausländische Urteile anerkennt und vollstreckt, so vollstreckt das Ausland regelmässig auch keine liechtensteinischen Urteile. Dies kann in all jenen Fällen, in denen eine Gerichtsstandsvereinbarung auf Liechtenstein vereinbart wurde, von existentieller Bedeutung sein. Wenn nämlich eine beachtenswerte und ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung auf Liechtenstein vereinbart wurde und hier die entsprechende Klage durchgezogen wird, so hofft man doch auf die Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung im Ausland. Dies kann aber trügerisch sein. Somit hat man unter Umständen ein im Ausland nicht vollstreckbares Urteil und kann – aufgrund der Ausschliesslichkeit – nirgends mehr klagen.

Ebenfalls kann die Möglichkeit, dass liechtensteinische Urteile im Ausland anerkannt und vollstreckt werden, dazu führen, dass vermehrt für Fälle Liechtenstein als Gerichtsstand vereinbart wird. Hierauf wird unter 2.4 (Wahlgerichtsstand Liechtenstein) näher eingegangen werden.

## 2.3 *Liechtenstein als Schiedsgerichtsort*

Dank dem Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Schiedsübereinkommen und der Modernisierung des liechtensteinischen Schiedsrechts kann Liechtenstein als konkurrenzfähiger Schiedsgerichtsstandort agieren<sup>23</sup>. Schiedsgerichtsurteile sind im LugÜ explizit ausgenommen, weil man eben davon ausgeht, dass alle Staaten bei diesem Übereinkommen dabei sind. Der Beitritt zum LugÜ ist aber hilfreich, wenn es darum geht, auch Begleitmassnahmen und Begleiturteile einer Anerkennung und Vollstreckung zuführen zu können. In diesem Sin-

---

<sup>23</sup> Hubertus Schumacher, Das neue Schiedsverfahren, in: LJZ 2011, S. 105 ff (Heft 3).

ne wäre der Beitritt zum LugÜ auch eine flankierende Massnahme, um die Akzeptanz als Schiedsgerichtsstandort zu verstärken.

#### 2.4 Wahlgerichtsstand Liechtenstein

Heutzutage werden in Verträgen, aber auch in Statuten von Unternehmungen, regelmässig das anwendbare Recht und Gerichtsstände vereinbart. Dies findet sich gerade in liechtensteinischen Verträgen sehr häufig, da regelmässig Personen mit unterschiedlichem Wohnsitz involviert sind. In diesem Zusammenhang bringt das LugÜ eindeutig Vorteile mit sich.

Art. 23 LugÜ lässt Gerichtsstandsvereinbarungen in recht weitem Umfange und auf recht einfache Art und Weise zu. Grenzen werden insofern gezogen, als für Verbraucher- und Versicherungsangelegenheiten Gerichtsstandsvereinbarungen erst nach Entstehen der Streitigkeiten abgeschlossen werden können. Selbstredend sind die ausschliesslichen Zuständigkeiten des Art. 22 nicht prorogabel.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung muss auf einer *tatsächlichen Willenseinigung* beruhen und schriftlich ergehen. Ausnahmen von der Schriftlichkeit werden nur akzeptiert, wenn dies im internationalen Handelsbrauch offensichtlich in einem bestimmten Bereich anders gehandhabt wird. Dabei wird nicht leichtfertig vom Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung ausgegangen; die wirkliche Einigung muss nachvollziehbar sein. Er reicht somit nicht, wenn bspw. zusammen mit einem Vertrag oder einem Bestätigungsschreiben auch noch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mitgeschickt werden, in denen – unter anderem – auch noch der Gerichtsstand des Ausstellers dieser AGB als anwendbar erklärt wird<sup>24</sup>. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss ausreichend bestimmt sein. Das heisst, es muss erkennbar sein, um welchen Sachzusammenhang es geht. Dabei ist es aber egal, ob es um reine Vertragsfragen, Bereicherungsansprüche oder deliktische Aspekte geht.

Gerichtsstandsklauseln in den Statuten von Gesellschaften besitzen im Sinne von Art. 23 LugÜ Gültigkeit<sup>25</sup>. Der EuGH legt den Begriff Gerichtsstandsvereinbarung einerseits, aber auch den Begriff Vertrag andererseits im Sinne des EuGVO/LugÜ vertragsautonom aus<sup>26</sup>. Die in den Statuten einer Aktiengesellschaft enthaltene Gerichtsstandsklausel ist somit eine Vereinbarung im Sinne von Art. 23 EuGVO bzw. LugÜ. Dies gilt selbst dann, wenn der Aktionär, gegenüber welchem die Gerichtsstandsklausel geltend gemacht wird, gegen die Annahme dieser Klausel gestimmt hat<sup>27</sup>. Wesentlich ist aber, dass die Statuten dem Betroffenen auch wirklich zugänglich sind, indem sie bspw. am Sitz der Gesellschaft hinterlegt oder bei in den öffentlichen Registern einsehbar sind.

Diese Rechtslage und Rechtsprechung sind für die Berechenbarkeit, wo im Zusammenhang mit Verbandspersonen Klagen eingebracht werden können, von erheblicher Bedeutung. Es ist somit sehr empfehlenswert, in den Statuten von Gesellschaften entsprechende Gerichts-

<sup>24</sup> Zu diesem Thema schon EuGH vom 27. September 1968 Rs 24/76 (Salotti di Colzani/RÜWA).

<sup>25</sup> EuGH 10.3. 1992, Rs. C-214-89, Powell Duffryn, Slg. 1992, I-1745.

<sup>26</sup> Powell Duffryn, a.a.O., Randnr. 14 und 15.

<sup>27</sup> Powell Duffryn, a.a.O., Randnr. 18. Hans Reiser: Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen, Zürich, 1995, S. 45 mit kritischen Anmerkungen.

standsvereinbarungen zu treffen. Eine Vereinbarung auf alle mitgliedschaftlichen Streitigkeiten ist im Sinne der Rechtsprechung ausreichend konkretisiert<sup>28</sup>.

Für Trusts ist dies ausdrücklich geregelt. Auch hier genügt gemäss Art. 23 Abs. 1 LugÜ eine einseitig formulierte Trust-Bedingung mit einer entsprechenden Bedingung, welche die Zuständigkeit für interne Streitigkeiten regelt.

## 2.5 *Produktehaftpflicht und EWR-Richtlinien*

Für die Importeure ausländischer Waren besteht eine besondere Haftung, nämlich die sogenannte Produktehaftpflicht. An sich sind hierfür die Produzenten verantwortlich. Nachdem diese aber in Ermangelung eines in Europa vollstreckbaren Titels bei einer Klage in Liechtenstein nicht erfasst werden können, müssen die liechtensteinischen Importeure für die Haftung geradestehen. Nach Kenntnis des Gutachters hat sich dies bis dato noch nicht sehr negativ ausgewirkt, ist aber zu berücksichtigen.

Verschiedene EWR-Richtlinien gerade im Bereich des Konsumentenschutzes<sup>29</sup> gehen stillschweigend davon aus, dass in Liechtenstein oder am ausländischen Wohnsitz des Konsumenten ein Konsumentenschutzgerichtsstand besteht. Dies ist bis dato im EWR noch nicht thematisiert worden, aber die Situation ist offensichtlich: Was nützt ein Konsumentengerichtsstand, wenn er zu Urteilen führt, die in der Folge in Liechtenstein nicht anerkannt und vollstreckt werden?

## 2.6 *Asset Protection?*

Auf den ersten Blick könnte die restriktive Haltung Liechtensteins mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile als ein Beitrag zur Assset Protection verstanden werden. Dieses Verständnis geht davon aus, dass es angenehmer und sicherer ist, wenn man ausschliesslich in Liechtenstein verklagt werden kann und sich hiesige Anwälte, die mit den vorhandenen Strukturen (Trust, Stiftung) vertraut sind, darum kümmern. Dieser Gedanke hat auf den ersten Blick etwas für sich. Er übersieht aber, dass dies nur und ausschliesslich dann funktioniert, wenn sämtliche Vermögenswerte sich in Liechtenstein befinden. Sobald irgendetwas im Ausland liegt (bspw. Bankkonto in der Schweiz; Liegenschaft in Österreich; Unternehmung in Frankreich; Ansprüche gegen eine ausländische Unternehmung), hat man sich in eine schlechtere Position begeben. Dann nämlich ist man exorbitanten Gerichtsständen ausgeliefert. Es ist im Übrigen auch schwer klarzumachen, wieso ganz Europa sich auf die Sinnhaftigkeit und Richtigkeit bestimmter Gerichtsstände vereinbart und nur Liechtenstein meint, man müsse hier nicht dabei sein. Dies dürfte für sonst anerkannte Aspekte des Asset Protection Schwierigkeiten mit sich bringen. Bei objektiver Betrachtung dürfte ein Abseitsstehen vom LugÜ in Sachen Asset Protection keinen Vorteil bringen, allenfalls sogar nachteilig sein<sup>30</sup>.

---

<sup>28</sup> Georg Eckert, Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO bei Kapitalgesellschaften, in: *ecolex* 2003, S. 76 ff, S. 79.

<sup>29</sup> Jürgen Nagel, Der Einfluss des EWR auf das liechtensteinsiche Konsumentenschutzrecht, in *jus & news*, 2003/I.

<sup>30</sup> Siehe zu diesem Thema ausführlich: Mario Frick, Asset Protection und Zivilprozess, in: *LJZ* 2012, S. 13 ff.

### 3. Schlussfolgerung

Es entspricht dem Reflex eines Kleinstaates, der noch dazu international verflochten ist, vorsichtig und skeptisch damit umzugehen, dass Kompetenzen ins Ausland abfliessen könnten, oder dass im Ausland über Aspekte, die das Inland betreffen oder die im Inland umgesetzt werden müssten, entschieden wird. Über eine solche Grundsatzfrage musste die Liechtensteinische Bevölkerung im Jahre 1995 in einem Referendum abstimmen. Es ging um die Frage, ob eine Öffnung des eigenen, kleinen Marktes und eine Liberalisierung im Sinne der vier Grundfreiheiten (freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) für Liechtenstein „grössenverträglich“ seien. Beim Beitritt Liechtenstein im Jahr 1995 zum EWR hat aber eine Gesamtbetrachtung offenbar überzeugt, dass die Vorteile die allfälligen Nachteile überwiegen<sup>31</sup>.

In Liechtenstein wird befürchtet, dass die ausländischen Gerichte nicht in der Lage sein könnten, die entsprechenden Sachverhalte zu beurteilen bzw. das richtige Recht und dieses noch richtig anzuwenden. Dies ist dann als arrogant zu bezeichnen, wenn es um Sachverhalte geht, die sinnvollerweise am Gerichtsstand des Beklagten oder an anderen international anerkannten Gerichtsständen abgehandelt werden. Dieses Argument ist immerhin dann zu verstehen, wenn das Risiko besteht, dass Sachverhalte, die liechtensteinisch sind, im Ausland abgehandelt werden. Dieses Risiko ist, wie dargestellt wurde, in Einzelfällen nicht ganz von der Hand zu weisen, aber überschaubar. Wenn nun aber Liechtenstein im Club der Lugano-Übereinkommen-Staaten mitspielt, anerkennen diese explizit die Qualität der Rechtsprechung in Liechtenstein und bestätigen das völkerrechtlich gegebene Vertrauensprinzip. Für das Ansehen und die Reputation Liechtensteins wäre dies sehr hilfreich. Wie oben schon angeschnitten wurde, hat ein Beitritt zum LugÜ keine negativen Folgen hinsichtlich der „Asset Protection“ in Liechtenstein. Liechtenstein kann sich aus einer nur scheinbar sicheren „Wagenburgmentalität“ befreien. Geschützt sind die Vermögenswerte von Personen in Liechtenstein heute und ausschliesslich, wenn diese auch in Liechtenstein liegen. Sonst aber ist man den exorbitanten Gerichtsständen ausgesetzt. Für die Treuhandbranche könnte der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen nämlich ein zusätzliches positives Argument liefern. Wenn jemand nämlich direkt und persönlich ein Konto führt, kann darauf im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen Zugriff genommen werden. Wenn jemand aber sein Geld und seine Vermögenswerte im Sinne einer wirklichen Asset Protection in eine Stiftung oder einen Trust einbringt, so kann er oder sie die entsprechenden Sicherheiten und Sicherungen gegenüber allfälligen Attacken vorkehren.

Die Vorteile überwiegen. Liechtenstein wird als Gerichtsplatz anerkannter und erhält die Möglichkeit, über Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende vertragsplanerische Massnahmen Gerichtsbarkeit sogar nach Liechtenstein zu holen. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen werden, dass Liechtenstein durchaus Instrumente wie beispielsweise die vollstreckbare Urkunde gemäss Art. 89 Rechtssicherungsordnung (RSO) hat, die auch für Rechtsuchende aus Europa interessant sein könnten.

---

<sup>31</sup> Siehe auch die positive Bilanz der Regierung des Fürstentums Liechtenstein nach 15 Jahren EWR-Zugehörigkeit: Bericht und Antrag Nr. 2010/17 betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die Frage des Beitritts zum Lugano-Übereinkommen ist somit ein Stück weit vergleichbar mit demjenigen Szenario, das man vor dem Beitritt zum EWR vor sich hatte. Sollte man Angst davor haben, dass plötzlich neue Konkurrenz kommt oder sollte man die Chance sehen, dass man sich aus Liechtenstein hinaus entwickeln kann? Hier langt man definitiv bei den subjektiven Kriterien einer Wertung an. Wird man sich abschotten, oder versucht man, die Vorteile zugunsten Liechtensteins einzufahren. Nach Ansicht des Verfassers dieser Zeilen überwiegen die Vorteile eindeutig.

Als „caveat“ bleibt lediglich der oben schon kritisierte Konsumentengerichtsstand. Dies scheint aber ein lösbares Problem zu sein, nachdem in Anbetracht der Kleinheit Liechtensteins und der berechtigten Frage, wer wirklich Konsument ist und wer als solcher das Privileg haben soll, am Heimatgerichtsstand gegen jemanden zu klagen, die Argumente auf liechtensteinischer Seite liegen.